

befand. Sofort kam ihm der Gedanke, diese Gelegenheit zu nutzen und sich einige Büchsen Fischkonserven anzueignen. An die Ölsardinen-Büchsen, die hinter dem Ladentisch aufgestapelt waren, konnte er jedoch trotz seiner Bemühungen nicht gelangen. Er packte daraufhin 17 Büchsen Fischmarinaden, die auf dem Ladentisch als Dekoration aufgestapelt waren, in seine Aktentasche. Der Verkaufswert dieser Büchsen beträgt insgesamt 24,65 DM. Dieser ganze Vorgang war von der Verkaufsstellenleiterin, der Zeugin Lehmann, beobachtet worden. Sie befand sich im Nebenraum und konnte den Beschuldigten durch einen Spiegel beobachten. Als der Beschuldigte das Geschäft heimlich mit den Marinadenbüchsen verlassen wollte, alarmierte die Zeugin einige Straßenpassanten, die ihm nacheilten und ihn einer VP-Streife übergaben.

Mit dieser Handlung hat sich der Beschuldigte eines Diebstahls von Volkseigentum schuldig gemacht. Er hat damit zum wiederholten Male gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen. Bereits 1949 wurde er mit sechs Monaten Gefängnis bestraft, weil er einem Boten der Deutschen Post ein Dienstfahrrad entwendete. 1953 wurde er im Zusammenhang mit dem faschistischen Putschversuch wegen Aufruhrs und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Für diese Strafe wurde ihm eine Bewährungsfrist zubilligt, die am 10. Juli 1956 abließ. — Keine dieser Straftaten geschah aus materieller Notlage heraus. Der Beschuldigte, ehemals ungelernter Landarbeiter, während des Krieges zuletzt Oberfeldwebel der faschistischen Wehrmacht, erhielt nach 1945 im demokratischen Sektor Gelegenheit, sich zum Rohrleger zu qualifizieren. Seit 1947 hatte er fortlaufend einen Durchschnittsverdienst von 500,— DM netto monatlich. Auch nach seiner letzten Verurteilung erhielt er sofort Arbeit im VEB Kabelwerk Oberspree, wo er ebenfalls monatlich 450,— bis 500,— DM netto verdiente. — Familiäre Schwierigkeiten hat der Beschuldigte nicht, er ist seit 1922 kinderlos verheiratet. — Auf seiner Arbeitsstelle ist er als Durchschnittsarbeiter bekannt, der bei größerem Interesse für seine Arbeit weit mehr leisten und damit auch verdienen könnte. Den politischen Ereignissen gegenüber zeigte er sich nicht interessiert. Er war im FDGB organisiert, beteiligte sich aber nicht an dessen Arbeit.

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt von jedem Bürger, daß er das Volkseigentum achtet. Der Beschuldigte verdankt dem Volkseigentum seine eigene gesicherte Existenz und sein gutes Auskommen. Dennoch hat er das Volkseigentum geschädigt. Ihm muß klargemacht werden, daß unser Staat nicht gewillt ist, Handlungen der geschilderten Art zu dulden, und von ihm verlangt, daß er die Gesetze einhält.

Es wird deshalb beantragt,

das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen
und einen Termin zur Hauptverhandlung vor dem Stadtbezirksgericht
Lichtenberg — Strafkammer — festzusetzen.

Im Auftrage
(Staatsanwalt)